



**Promotionsordnung
der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
vom 17. Juli 2018
(Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 5/2018 S.209)**

**unter Berücksichtigung der
Ersten Änderung vom 18. Februar 2021
(Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 3/2021 S. 111)
und
der Berichtigung der
Ersten Änderung vom 19. Juli 2021
(Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 9/2021 S. 268)**

**Zweiten Änderung vom 24. Mai 2024
(Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 3/2024 S. 173)**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 38 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. 2018 S. 149) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität folgende Promotionsordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften der Friedrich-Schiller-Universität Jena. Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat am 27. Juni 2018 die Promotionsordnung beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 17. Juli 2018 die Ordnung zustimmend zur Kenntnis genommen.

Der Präsident hat die Ordnung am 17. Juli 2018 genehmigt.

Inhalt

- I. Promotionsrecht
- II. Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion
- III. Annahme zur Promotion (Annahme als Doktorand) und Betreuung
- IV. Eröffnung des Promotionsverfahrens
- V. Promotionskommission
- VI. Dissertation
- VII. Mündliche Prüfung
- VIII. Gesamtprädikat der Promotion
- IX. Vollzug der Promotion und Urkunde



- X. Gemeinsame Promotionsverfahren
- XI. Täuschung und Aberkennung der Promotion
- XII. Einsichtnahme
- XIII. Widerspruch gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren
- XIV. Ehrenpromotion und Doktorjubiläum
- XV. Ombudsverfahren
- XVI. Übergangsregelungen

I. Promotionsrecht

§ 1

- (1) ¹Die Friedrich-Schiller-Universität Jena verleiht durch die Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften den Doktorgrad der doctrix philosophiae/des doctor philosophiae (Dr. phil.). ²Alternativ kann auch auf Antrag der/des Promovierenden der Grad „Doctor of Philosophy“ (Ph. D.) verliehen werden.
- (2) ¹Die Friedrich-Schiller-Universität kann durch die Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften auch Grad und Würde eines „Doktor ehrenhalber“ („doctor honoris causa“, Dr. h.c.) nach § 23 der Allgemeinen Bestimmungen für die Promotionsordnungen der Fakultäten der Friedrich-Schiller-Universität Jena (ABPO) verleihen. ²Die nach § 1 zu vergebenden Doktorgrade werden dann mit dem Zusatz „honoris causa“ (h.c.) versehen.

II. Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion

§ 2

- (1) ¹Die Zulassung zur Promotion setzt in der Regel ein mit einem qualifizierten Prädikat abgeschlossenes Diplom-, Magister-, Staatsexamens- oder Masterstudium an einer Universität oder ein Masterstudium an einer Fachhochschule in einem Fach voraus, welches an der Fakultät vertreten ist. ²Die Zulassung von besonders qualifizierten Fachhochschulabsolventen ohne Master-Abschluss sowie von Bachelor-Absolventen von Hochschulen wird in der Anlage 1 geregelt, die Bestandteil dieser Promotionsordnung ist.
- (2) ¹Studienabschlüsse, die in einem universitären Studium an ausländischen Hochschulen erworben wurden, werden anerkannt, wenn sie einen der in Absatz 1 genannten Abschlüsse gleichwertig sind. ²Die Prüfung der Gleichwertigkeit erfolgt durch die zuständige Dekanin/den zuständigen Dekan auf Basis der von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzabkommen.



- (3) ¹Wird die Promotion in einem gegenüber dem Studienabschluss veränderten Fachgebiet angestrebt, so findet eine Überprüfung der Studienabschlussleistungen des Bewerbers statt. ²Der Fakultätsrat erteilt gegebenenfalls Auflagen für weitere Studien- und Prüfungsleistungen in einzelnen Fachgebieten. ³Die Auflagen orientieren sich an den entsprechend der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften zu erbringenden Prüfungsleistungen unter Anrechnung bereits erbrachter Leistungen. ⁴Diese Auflagen sind in den Bescheid zur Annahme zur Promotion nach § 3 Abs. 9 aufzunehmen. ⁵Der Bewerber hat die Auflagen bis zur Eröffnung des Promotionsverfahrens zu erfüllen.
- (4) Bei Promotionen in strukturierten Programmen, die von der Graduierten-Akademie anerkannt sind, entfallen mögliche Auflagen gemäß § 3 Abs. 5 der ABPO.
- (5) Zur Promotion kann nicht zugelassen werden, wer in der gleichen Fachrichtung an anderer Stelle bereits eine Promotion beantragt hat, als Doktorandin/Doktorand angenommen oder in einem Promotionsverfahren endgültig gescheitert ist.

III. Annahme zur Promotion (Annahme als Doktorand) und Betreuung

§ 3

- (1) ¹Wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 2 erfüllt und die Anfertigung einer Dissertation beabsichtigt, hat vor Beginn der Arbeit an der Dissertation bei der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften die Annahme zur Promotion zu beantragen. ²Die Beantragung erfolgt in der Regel über das durch die FSU zur Verfügung gestellte elektronische Portal. ³Im Antrag sind das in Aussicht genommene Thema der Dissertation und das Promotionsfach gemäß Anlage 2 zu benennen. ⁴Dem Antrag sind beizufügen:
1. die Nachweise der Zulassungsvoraussetzungen nach § 2, dies sind Urkunden und Zeugnisse in Form von Kopien (bei Bewerberinnen/Bewerbern, die ihren Hochschulabschluss nicht an der FSU erlangt haben, in Form amtlich beglaubigter Kopien),
 2. die Betreuungsvereinbarung gemäß Abs. 7,
 3. ein aktueller Lebenslauf mit der Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs,
 4. Exposé der Dissertation
 5. eine Erklärung über laufende oder vorausgegangene Promotionsgesuche; dabei ist anzugeben, wann, mit welchem Thema und bei welcher Fakultät die Promotion beantragt und ob ein Promotionsverfahren eröffnet oder abgeschlossen wurde. Bei vollzogener Promotion ist eine Kopie der Promotionsurkunde vorzulegen.
 6. Sofern die Bewerberin/der Bewerber kein Mitglied der FSU ist, muss er/sie sich durch ein gültiges Personaldokument ausweisen.
- (2) Die Annahme zur Promotion kann nur erfolgen, wenn mindestens eine wissenschaftliche Betreuerin/ein wissenschaftlicher Betreuer die Betreuung der Dissertation zugesichert hat, die Bereitstellung der materiellen Ausstattung zur Durchführung des Arbeitsvorhabens gesichert ist und die Fakultät die fertiggestellte Dissertation als wissenschaftliche Arbeit bewerten kann.



- (3) ¹Betreuungsberechtigt sind Hochschullehrinnen/Hochschullehrer, Privatdozentinnen/Privatdozenten oder Leiterinnen/Leiter von Nachwuchsgruppen, die Mitglied der Fakultät sind. ²Leiterinnen/Leiter von Nachwuchsgruppen sind jedoch nur dann betreuungsberechtigt, wenn in einem in der Regel externen wissenschaftlichen Begutachtungsverfahren, dessen Qualitätskriterien durch den Forschungsausschuss des Senates bestätigt wird, ihre wissenschaftliche Befähigung festgestellt wurde. ³Im Übrigen können Nachwuchswissenschaftler mit Zustimmung des Fakultätsrates betreuungsberechtigt sein, wenn ihre wissenschaftliche Befähigung mindestens den vom Forschungsausschuss bestätigten Qualitätskriterien entspricht.
- (4) ¹Betreuungsberechtigt sind weiterhin Personen, die an eine andere Einrichtung gewechselt sind, bis zu zwei Jahre nach ihrem Weggang; diese Frist kann auf Antrag von der Fakultät verlängert werden. ²In begründeten Fällen kann der Fakultätsrat die Betreuung von Dissertationen auch durch Professorinnen/Professoren im Ruhestand, die Angehörige der Universität sind, zulassen.
- (5) ¹Wird die Betreuung in Kooperation mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen, insbesondere Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen, durchgeführt, sind mit Zustimmung des Fakultätsrates weitere Personen, die über eine gleichwertige wissenschaftliche Qualifikation wie die in Absatz 3 genannten Personen verfügen, betreuungsberechtigt. ²Grundlage der Kooperation ist in der Regel eine entsprechende Vereinbarung zwischen der FSU und der kooperierenden Einrichtung. ³In diesen Fällen ist mindestens eine Betreuerin/ein Betreuer Mitglied der Fakultät. ⁴In begründeten Ausnahmefällen kann nach Zustimmung durch den Fakultätsrat eine Betreuung auch ohne eine Mitbetreuung durch ein Mitglied der Fakultät erfolgen.
- (6) ¹Besteht eine über den Einzelfall hinausgehende Kooperation bei der Betreuung von Promotionen nach Abs. 3, kann der Fakultätsrat beschließen, dass Personen nach Abs. 3 Satz 1 befristet betreuungsberechtigt sind (Assoziierung).
- (7) ¹Die Ausgestaltung des Doktorandenverhältnisses sieht den Abschluss einer Betreuungsvereinbarung zwischen den Betreuerinnen/Betreuern und der Doktorandin/dem Doktoranden vor. ²Die Betreuungsvereinbarung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften regelt u.a.:
- die Verpflichtung der Doktorandin/des Doktoranden, den Betreuerinnen/Betreuern regelmäßig über den Bearbeitungsstand der Dissertation zu berichten,
 - die Verpflichtung der Betreuerinnen/Betreuern, sich regelmäßig über den Bearbeitungsstand der Dissertation berichten zu lassen,
 - die Art der Kooperation (wenn zutreffend),
 - die Art der Dissertation (Monographie oder publikationsbasiert gemäß § 7 Abs. 3),
 - die Teilnahme an einem strukturierten Promotionsprogramm.
- (8) Aus der Annahme zur Promotion ergibt sich kein Rechtsanspruch auf Eröffnung des Promotionsverfahrens.



- (9) ¹Die Dekanin/der Dekan der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften entscheidet in der Regel innerhalb von zwei Monaten über den Antrag. ²Die Entscheidung über Annahme oder Ablehnung des Antrages ist der antragstellenden Person schriftlich mitzuteilen. ³Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ⁴Der Annahmebescheid muss das Fachgebiet der Promotion, das vorläufige Thema, die wissenschaftlichen Betreuer der Dissertation sowie erteilte Auflagen nach § 2, Abs. 3 und Anlage 1 dieser Promotionsordnung enthalten.
- (10) Das Promotionsverhältnis kann auf Antrag der Doktorandin/des Doktoranden ausgesetzt werden, wenn das Promotionsvorhaben aufgrund besonderer familiärer Belastung, Krankheit, Schwangerschaft, Elternzeit, Pflege von Angehörigen, Behinderung oder aus einem anderen wichtigen Grund nicht in angemessenem Umfang verfolgt werden kann.
- (11) ¹Die Doktorandin/der Doktorand verpflichtet sich, Änderungen der Daten des Antrags auf Annahme sowie Änderung hinsichtlich der Betreuungsvereinbarung unverzüglich der Fakultät zu melden. ²Die Doktorandin/der Doktorand hat die Fortführung der Arbeit an seinem Promotionsvorhaben jährlich auf Aufforderung zu bestätigen. ³Ab dem vierten Jahr nach Annahme zur Promotion ist eine Bestätigung durch die verantwortliche Betreuerin/den verantwortlichen Betreuer erforderlich.
- (12) ¹Die Annahme zur Promotion kann insbesondere widerrufen werden, wenn keine Aussicht besteht, dass die Dissertation in angemessener Zeit erfolgreich abgeschlossen werden kann oder die Betreuungsvereinbarung nach Abs. 7 aufgehoben wurde. ²Der Doktorandin/dem Doktoranden ist vor einer entsprechenden Entscheidung durch den Fakultätsrat Gelegenheit zur Anhörung zu geben. ³Im Übrigen kann die Doktorandin/der Doktorand durch schriftliche Erklärung das Promotionsverhältnis beenden.

IV. Eröffnung des Promotionsverfahrens

§ 4

¹Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist schriftlich an die Dekanin/den Dekan der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften zu richten. ²Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Nachweis über die Erfüllung erteilter Auflagen nach § 2, Abs. 3 und Anlage 1,
2. vier Exemplare der Dissertation mit jeweils einer elektronischen Version (PDF-Format),
3. eine (ehrenwörtliche) Erklärung, aus der hervorgeht,
 - 3.1 dass der antragsstellenden Person die geltende Promotionsordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften bekannt ist,
 - 3.2 dass die antragsstellende Person die Dissertation selbst angefertigt hat (Selbständigkeitserklärung), keine Textabschnitte eines Dritten oder eigener Prüfungsarbeiten ohne Kennzeichnung übernommen und alle von ihr benutzten Hilfsmittel, persönlichen Mitteilungen und Quellen in ihrer Arbeit angegeben hat,
 - 3.3 welche Personen die antragstellende Person bei der Auswahl und Auswertung des Materials sowie bei der Herstellung des Manuskripts unterstützt haben,



- 3.4 dass die Hilfe eines kommerziellen Promotionsvermittlers nicht in Anspruch genommen wurde und dass Dritte weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen von der Doktorandin/dem Doktoranden für Arbeiten erhalten haben, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen,
- 3.5 dass die antragstellende Person die Dissertation noch nicht als Prüfungsarbeit für eine staatliche oder andere wissenschaftliche Prüfung eingereicht hat,
- 3.6 ob die antragstellende Person die gleiche, eine in wesentlichen Teilen ähnliche oder eine andere Abhandlung bei einer anderen Hochschule als Dissertation eingereicht hat und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis,
4. ein amtliches Führungszeugnis, falls die antragstellende Person nicht im öffentlichen Dienst steht,
5. den Nachweis über die Zahlung der Promotionsgebühr, deren Höhe sich nach der Allgemeinen Gebührenordnung der FSU in der jeweils geltenden Fassung richtet,
6. ein Lebenslauf, der über den Bildungsweg und die wissenschaftliche Entwicklung Auskunft gibt,
7. eine Liste der wissenschaftlichen Publikationen und gegebenenfalls der wissenschaftlichen Vorträge,
8. ein Antrag zur Form der mündlichen Prüfung (§ 8, Absatz 1),
9. das Formblatt des Dekanats zur Bestätigung der Betreuerin/des Betreuers über die Einhaltung der Vorgaben gemäß § 7 Abs. 3 Promotionsordnung.

§ 5

- (1) Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens entscheidet der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften auf seiner nächsten Sitzung nach Eingang des Antrages mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden promovierten Mitglieder.
- (2) ¹Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens erhält die Doktorandin/der Doktorand durch die Dekanin/den Dekan einen schriftlichen Bescheid. ²Bei einer ablehnenden Entscheidung erteilt die Dekanin/der Dekan der Doktorandin/dem Doktoranden einen schriftlichen Bescheid mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung.
- (3) Die Zurücknahme des Antrages auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist solange zulässig, bis das Promotionsverfahren durch eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation beendet ist oder der Termin der mündlichen Prüfung angesetzt ist.



V. Promotionskommission

§ 6

- (1) ¹Zur Durchführung des Promotionsverfahrens bestellt der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften eine Promotionskommission. ²Sie besteht in der Regel aus den zwei Gutachtern der Dissertation, von denen zum Zeitpunkt der Eröffnung des Verfahrens ein Gutachter Mitglied der Fakultät sein soll und einem Vorsitzenden, der Mitglied der Fakultät sein muss. ³Der Fakultätsrat kann einen dritten Gutachter bestellen, der dann ebenfalls Mitglied der Promotionskommission ist. ⁴Im Falle einer publikationsbasierten Promotion darf höchstens ein Gutachter Koautor einer oder mehrerer Publikationen im Sinne von § 7 Abs. 3 sein.
- (2) ¹Die Promotionskommission entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung auf der Grundlage schriftlicher Gutachten über die Annahme und Bewertung oder Ablehnung der Dissertation. ²Sie richtet die mündliche Prüfung aus, bewertet die erbrachte mündliche Prüfungsleistung und gibt eine Empfehlung für das Gesamtprädikat. ³Dabei müssen der Vorsitzende und zwei Gutachter anwesend sein. ⁴Die Promotionskommission entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (3) Alle Beschlüsse der Promotionskommission sind in einem Verfahrensprotokoll aktenkundig zu machen.

VI. Dissertation

§ 7

- (1) Mit seiner Dissertation weist die Doktorandin/der Doktorand die Fähigkeit nach, durch selbständige wissenschaftliche Arbeit Ergebnisse zu erzielen, die der Weiterentwicklung des Fachgebietes dienen, aus dem die Dissertation stammt.
- (2) ¹Die Dissertation ist in deutscher oder nach Absprache mit dem Betreuer in englischer Sprache abzufassen und maschinenschriftlich und in gebundener Form vorzulegen. ²In begründeten Fällen kann der Fakultätsrat auch eine andere Sprache zulassen. ³Publikationsbasierte Dissertationen können auch mehrsprachig abgefasst werden. ⁴Einer nicht ausschließlich in deutscher Sprache abgefassten Dissertation ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.



- (3) ¹Anstelle einer Dissertationsschrift können in den Fächern Kommunikationswissenschaft, Politikwissenschaft, Psychologie, Soziologie und Sportwissenschaft bzw. am Institut für Erziehungswissenschaft und im Bereich Ethik in den Wissenschaften nach Absprache mit den Betreuern mehrere, überwiegend in Erstautorenschaft publizierte oder zur Publikation eingereichte Zeitschriftenartikel als schriftliche Promotionsleistung eingereicht werden, die in ihrer Gesamtheit einer Dissertation gleichwertige Leistungen darstellen (publikationsbasierte Promotion). ²In der Regel sollen nicht weniger als drei Artikel eingereicht werden. ³Jeder dieser Artikel muss in einer Zeitschrift mit peer-review Verfahren eingereicht sein. ⁴Im Regelfall sollen mindestens zwei Artikel publiziert oder zur Publikation angenommen sein. ⁵Im Fall von publikationsbasierten Promotionen, die am Institut für Psychologie, am Institut für Erziehungswissenschaft und im Bereich Ethik in den Wissenschaften betreut werden, kann einer der verfassten Artikel in Erstautorenschaft auch in einem Herausgeberband mit peer-review-Verfahren publiziert worden oder zur Publikation angenommen sein. ⁶Im Fall von publikationsbasierten Promotionen, die im Promotionsfach Politikwissenschaft angefertigt werden, ist mindestens ein Artikel in Alleinautorenschaft zu verfassen. ⁷In Ko-Autorenschaft verfasste Artikel gehen mit dem Anteil der Eigenleistung der Promovierenden in die Berechnung der Anzahl eingereicherter Artikel ein. ⁸In der Regel soll der prozentuale Anteil drei in Alleinautorenschaft verfassten Artikeln entsprechen. ⁹Zur Darstellung des Eigenanteils fügt die/der Promovierende eine Erklärung bei, die den Beitrag sowohl inhaltlich beschreibt als auch prozentual bemisst und von allen Ko-Autorinnen/Ko-Autoren als korrekt bestätigt wird. ¹⁰Den eingereichten Artikeln ist eine ausführliche Darstellung voranzustellen, die eine kritische Einordnung der Forschungsthemen und wichtigsten Erkenntnisse aus den Publikationen in den Kontext der wissenschaftlichen Literatur zum Thema vornimmt sowie die Würdigung des individuellen eigenen Beitrags sowie des Beitrags der weiteren Autoren an den jeweiligen Publikationen vornimmt.
- (4) Die Dissertation ist mit einem Titelblatt sowie einem kurzen, den wissenschaftlichen Bildungsgang enthaltenden Lebenslauf zu versehen.
- (5) Der Dekan übersendet den nach § 6 Abs. 1 bestellten Gutachterinnen/Gutachtern die Dissertation mit der Bitte um Erstellung eines Gutachtens, in einer Frist gemäß Abs. 7.
- (6) ¹Die nach § 6 Abs. 1 bestellten Gutachter prüfen eingehend und unabhängig voneinander, ob die vorgelegte Dissertation als Promotionsleistung angenommen werden kann. ²Sie beurteilen die wissenschaftliche Leistung der anzunehmenden Arbeit in ihren schriftlichen Gutachten und vergeben folgende Prädikate:

summa cum laude	(eine ausgezeichnete Leistung)
magna cum laude	(eine sehr gute Leistung)
cum laude	(eine gute Leistung)
rite	(eine genügende Leistung).

³Zur Berechnung von Gesamtprädikaten werden den Einzelprädikaten Zahlenwerte zugeordnet [0, 1, 2, 3].



- (7) ¹Die Gutachten sollen dem Vorsitzenden der Promotionskommission nicht später als zwei Monate nach Eröffnung des Promotionsverfahrens zugeleitet werden. ²Ist ein Gutachter nicht in der Lage, sein Gutachten in angemessener Frist zu erstellen, kann vom Fakultätsrat ein neuer Gutachter bestellt werden. ³Nach Eingang der Gutachten liegt die Dissertation für die Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und habilitierten Mitglieder der Fakultät im Dekanat für zwei Wochen zur Einsicht und gegebenenfalls Stellungnahme aus. ⁴Sie werden darüber von der Dekanin/vom Dekan informiert.
- (8) ¹Wird von allen Gutachterinnen/Gutachtern die Annahme der Dissertation empfohlen, entscheidet die Promotionskommission auf der Grundlage sämtlicher Bewertungsvorschläge über das Gesamtprädikat der Dissertation. ²Stimmen die Prädikate der Gutachten überein, gilt dieses Prädikat als Gesamtprädikat der Dissertation. ³Wird bei nur zwei Gutachten einmal das Prädikat „summa cum laude“ und einmal das Prädikat „magna cum laude“ vergeben, wird vom Fakultätsrat ein drittes Gutachten angefordert. ⁴Lautet dieses „summa cum laude“, so wird das Gesamtprädikat „summa cum laude“ vergeben. ⁵Wenn die Berechnung des Gesamtprädikats der Dissertation den Zahlenwert 1,5 oder 2,5 ergibt, kann auf Antrag der Promotionskommission vom Fakultätsrat ein dritter Gutachter benannt werden. ⁶Sonst entscheidet die Kommission mehrheitlich über das Gesamtprädikat. ⁷Nach Bildung des Gesamtprädikates der Dissertation veranlasst der Vorsitzende der Promotionskommission die Fortführung des Promotionsverfahrens.
- (9) ¹Empfiehlt eine Gutachterin/ein Gutachter die Ablehnung der Dissertation, beschließt die Promotionskommission die Fortführung des Promotionsverfahrens oder empfiehlt dem Fakultätsrat, das Promotionsverfahren erfolglos zu beenden. ²Sie kann mit Zustimmung des Fakultätsrates zusätzliche Gutachten einholen. ³Die Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung nach erneuter Beurteilung trifft der Fakultätsrat auf Vorschlag der Promotionskommission unter Berücksichtigung aller Bewertungsvorschläge.
- (10) Lehnen zwei Gutachter die Dissertation ab, so schlägt die Kommission dem Fakultätsrat vor, das Promotionsverfahren erfolglos zu beenden.
- (11) ¹Bei Einstellung des Promotionsverfahrens erteilt die Dekanin/der Dekan der Doktorandin/dem Doktoranden einen schriftlichen Bescheid. ²Der Doktorandin/dem Doktoranden ist in diesem Fall Einsicht in die Akten zu gewähren. ³Ein Exemplar der Dissertation verbleibt bei den Akten der Fakultät.
- (12) Ist die Dissertation abgelehnt worden, so kann frühestens nach einem Jahr noch einmal ein weiterer Promotionsversuch unternommen werden.
- (13) Bei Annahme der Dissertation können die Gutachten von der Doktorandin/dem Doktoranden nach Festsetzung des Termins für die mündliche Prüfung eingesehen werden.



VII. Mündliche Prüfung

§ 8

- (1) ¹Die mündliche Prüfung erfolgt wahlweise in Form eines öffentlichen Kolloquiums oder einer öffentlichen Disputation im Fach der Promotion durch die Mitglieder der Promotionskommission. ²Mit dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens gemäß § 4 hat der Bewerber im Einvernehmen mit dem Betreuer die von ihm gewünschte Prüfungsform (Kolloquium/Disputation) zu benennen. ³Auf Antrag der Promovenden/des Promovenden kann die mündliche Prüfung unter Angabe besonderer Gründe in nichtöffentlicher Sitzung stattfinden.
- (2) Erfolgt die mündliche Prüfung in öffentlicher Sitzung, so liegt das Fragerecht ausschließlich bei den Mitgliedern der Kommission.
- (3) ¹Das Kolloquium hat eine Dauer von mindestens 60 Minuten und besteht aus zwei Kurzreferaten der Kandidatin/des Kandidaten zu fachspezifischen, mit der Thematik der Dissertationsschrift nicht identischen Fragestellungen mit jeweils anschließender wissenschaftlicher Diskussion. ²In angemessenem Zeitraum vor dem Kolloquium schlägt die Kandidatin/der Kandidat im Benehmen mit der Betreuerin/dem Betreuer seiner Dissertationsschrift der Promotionskommission die beiden thematischen Schwerpunkte für die mündliche Prüfung vor.
- (4) ¹Die Disputation hat eine Dauer von mindestens 60 Minuten. ²Nach einem Referat von höchstens 15 Minuten zu den Zielen und Ergebnissen ihrer/seiner Dissertation soll sich die Kandidatin/der Kandidat Fragen der Promotionskommission stellen, die sich auf dieses Referat sowie auf den größeren theoretischen, empirischen und methodologischen Zusammenhang beziehen, in dem die Dissertation steht.
- (5) ¹Die mündliche Prüfung kann in deutscher oder englischer Sprache abgelegt werden. ²In begründeten Fällen kann der Fakultätsrat auch eine andere Sprache zulassen.
- (6) ¹Der Termin der mündlichen Prüfung wird von der/dem Vorsitzenden der Promotionskommission festgelegt und der/dem Promovierenden, den Mitgliedern der Kommission sowie hochschulöffentlich bekannt gegeben. ²Die mündliche Prüfung findet frühestens 14 Tage, nachdem die Promotionskommission nach § 7 Abs. 8 bzw. Abs. 9 die Fortführung des Promotionsverfahrens beschlossen hat, statt und sie soll spätestens in dem Semester abgelegt werden, das auf das Ende der Auslagefrist folgt. ³Von dieser Frist kann abgesehen werden, wenn die/der Promovierende eine schriftliche Erklärung zum Fristverzicht abgibt.
- (7) ¹Nach Beendigung der mündlichen Prüfung entscheidet die Promotionskommission über die Bewertung der Prüfungsleistung. ²Die Prädikate werden nach § 7 Abs. 6 vergeben.
- (8) ¹Eine nichtbestandene mündliche Prüfung kann innerhalb von 12 Monaten, frühestens aber nach 2 Monaten auf Antrag einmal wiederholt werden. ²Bei abermaligem Nichtbestehen gilt der Promotionsversuch endgültig als gescheitert. ³Die Promovenden/der Promovend erhält von der Dekanin/dem Dekan hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.



- (9) ¹Versäumt der Kandidat den Termin für die mündliche Prüfung ohne ausreichende Entschuldigung, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. ²Das gleiche gilt, wenn der Kandidat die Prüfung ohne hinreichenden Grund abbricht.

VIII. Gesamtprädikat der Promotion

§ 9

- (1) Für das Gesamtprädikat der Promotion gilt die Bewertungsskala der Prädikate von § 7 Abs. 6.
- (2) ¹Das Gesamtprädikat ergibt sich aus dem Prädikat der Dissertation und demjenigen der mündlichen Prüfung. ²Dabei geht das Prädikat der Dissertation mit dem Faktor 2 ein. ³Ein Gesamtprädikat „summa cum laude“ kann nur vergeben werden, wenn Dissertation und mündliche Prüfung in gleicher Weise mit „summa cum laude“ bewertet wurden. ⁴Auf der Promotionsurkunde werden neben dem Gesamtprädikat das Prädikat der schriftlichen Arbeit und das Prädikat der mündlichen Prüfung ausgewiesen.
- (3) Die/der Vorsitzende der Promotionskommission teilt dem Fakultätsrat über die Dekanin/den Dekan die Empfehlung der Kommission für das zu vergebende Gesamtprädikat mit.
- (4) ¹Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften beschließt mit der Mehrheit der Stimmen seiner promovierten Mitglieder auf Grund der Empfehlung der Promotionskommission über das Gesamtprädikat. ²Damit gilt die Promotion in Hinblick auf das Befristungsrecht als abgeschlossen.

IX. Vollzug der Promotion und Urkunde

§ 10

¹Die Promotionskommission kann auf Vorschlag der Gutachterinnen/der Gutachter für die Veröffentlichung der Dissertation Auflagen zur Beseitigung von Mängeln erteilen. ²Der Dekanin/dem Dekan obliegt es, ihre Erfüllung festzustellen.

§ 11

Die Dekanin/der Dekan teilt der Doktorandin/dem Doktoranden die Beschlüsse der Promotionskommission und Entscheidungen des Fakultätsrates schriftlich mit und weist bei erfolgreichen Promotionsleistungen auf die Pflicht zur Veröffentlichung der Dissertation und die Bestimmung über den Vollzug der Promotion hin.

§ 12

¹Nach der Annahme der Dissertation und dem erfolgreichen Abschluss der mündlichen Promotionsleistung ist die Doktorandin/der Doktorand verpflichtet, die Dissertation in angemessener Weise zu veröffentlichen und der Dissertationsstelle der Universitätsbibliothek die Pflichtexemplare nach § 13 Abs. 2 der ABPO innerhalb von zwei Jahren zu übergeben. ²Eine Verlängerung der Ablieferungsfrist bedarf der Bewilligung der Dekanin/des Dekans.



§ 13

- (1) ¹Sobald die nach § 10 erteilten Auflagen erfüllt sind und der Pflicht zur Veröffentlichung der Dissertation sowie der Abgabe der Pflichtexemplare genügt worden ist, wird die Promotion durch die Aushändigung einer von Rektorin/Rektor bzw. Präsidentin/Präsident und Dekanin/Dekan unterzeichneten und mit dem Siegel der Friedrich-Schiller-Universität Jena versehenen Urkunde vollzogen. ²Als Promotionsdatum gilt der Tag der mündlichen Prüfungsleistung.
- (2) Erst mit der Aushändigung der Urkunde beginnt das Recht, den Doktorgrad zu führen.
- (3) ¹Abweichend von Abs. 2 kann auf Antrag des Doktoranden diesem bereits vor Aushändigung der Urkunde die vorläufige Befugnis zur Führung des Doktorgrades erteilt werden, wenn die Erfüllung der übrigen Voraussetzungen nachgewiesen ist. ²Den Bescheid erlässt die Dekanin/der Dekan.
- (4) Auf Antrag der Doktorandin/des Doktoranden kann die Promotionsurkunde in englischer Sprache ausgestellt werden.
- (5) Bei gemeinsamen Promotionen im Rahmen von Kooperationen gemäß § 16 der ABPO wird eine Urkunde gemäß § 19 derselben ausgegeben.

X. Gemeinsame Promotionsverfahren mit anderen Hochschulen

§ 14

Für gemeinsame Promotionsverfahren mit anderen Hochschulen gelten § 15-19 der ABPO.

XI. Täuschung und Aberkennung der Promotion

§ 15

Für Täuschung und Aberkennung gilt § 20 der ABPO.

XII. Einsichtnahme

§ 16

Für Einsichtnahme gilt § 21 der ABPO.

XIII. Widerspruch gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren

§ 17

Für Widerspruch gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren gilt § 22 der ABPO.



XIV. Ehrenpromotion und Doktorjubiläum

§ 18

- (1) In Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen oder besonderer Verdienste kann die Friedrich-Schiller-Universität durch die Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für ihre Fachgebiete den Doktor ehrenhalber als seltene Auszeichnung verleihen.
- (2) ¹Jede Hochschullehrerin/jeder Hochschullehrer der Fakultät ist berechtigt, eine Verleihung des Grades des Dr. phil. h.c. für eine Persönlichkeit zu beantragen. ²Die Dekanin/der Dekan beauftragt im Benehmen mit dem Fakultätsrat zwei Gutachter mit einer Würdigung der Leistungen der zu ehrenden Persönlichkeit.
- (3) ¹Auf Grund der vorgelegten Stellungnahmen entscheidet der Fakultätsrat mit drei Viertel der Stimmen seiner promovierten Mitglieder über den Antrag auf Verleihung der Ehrendoktorwürde. ²Vor dem Beschluss des Fakultätsrates ist dem Senat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Rektorin/Rektor bzw. Präsidentin/Präsident und Dekanin/Dekan vollziehen die Verleihung der Ehrendoktorwürde in der Regel in einer Veranstaltung, zu der der Senat und die Mitglieder der Fakultät geladen sind, durch Überreichung der Urkunde, in der die Leistungen der geehrten Persönlichkeit gewürdigt werden.

§ 19

- (1) Die Promotionsurkunde kann zur 50. Wiederkehr des Promotionstages erneuert werden, wenn dies mit Rücksicht auf die wissenschaftlichen Verdienste oder auf die enge Verbindung der Jubilarin/des Jubilars mit der Friedrich-Schiller-Universität angebracht erscheint.
- (2) ¹Die Promotionsurkunde wird auf Antrag der Dekanin/des Dekans und nach Zustimmung des zuständigen Fakultätsrates verliehen. ²Sie trägt die Unterschriften der Rektorin/des Rektors bzw. der Präsidentin/des Präsidenten und der Dekanin/des Dekans.

XV. Ombudsverfahren

§ 20

Für Ombudsverfahren gilt § 25 der ABPO.



XVI. Übergangsregelungen

§ 21

- (1) ¹Für Bewerberinnen/Bewerber, die ein neuberufenes Fakultätsmitglied an der Hochschule, der dieses Mitglied vor seiner Berufung angehörte, als Doktorandin/Doktorand angenommen bzw. betreut hat, gelten die Zulassungsvoraussetzungen zur Annahme zur Promotion und zur Eröffnung des Promotionsverfahrens der Herkunftshochschule. ²In diesem Fall können Ausnahmen von den Bestimmungen nach § 3 Abs. 1 vorgesehen werden.
- (2) Das Promotionsverfahren wird unter Beachtung von Absatz 1 jedoch grundsätzlich nach der Promotionsordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften durchgeführt.

§ 22

- (1) ¹Diese Promotionsordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena folgenden Monats in Kraft.
²Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung vom 6. Mai 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 11/2009, S. 1176) mit der Maßgabe außer Kraft, dass sie für Doktoranden, die ihr Wahlrecht nach Abs. 2 ausüben, die Gültigkeit behält.
- (2) Antragsteller, die vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung bereits auf der Grundlage der Promotionsordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften vom 6. Mai 2009 als Doktorand angenommen wurden, sind bis zum Ablauf von zwei dem Inkrafttreten dieser Ordnung folgenden Semestern berechtigt, zwischen der bisherigen und dieser Promotionsordnung zu wählen.



Anlage 1

Zulassung von besonders qualifizierten Fachhochschul-Absolventen ohne Master-Abschluss und Bachelor-Absolventen von Hochschulen zur Promotion

Präambel

Die Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften unterstützt das Bestreben, Fachhochschul-Absolventen ohne Master-Abschluss sowie Bachelor-Absolventen bei herausragender Eignung den Weg zur Promotion zu öffnen.

1. Antragstellung

Der Antrag auf Promotion ist vom Kandidaten an die Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

- eine Projektskizze zum Gegenstand der Dissertation
- Lebenslauf über den wissenschaftlichen Werdegang
- Hochschulabschlusszeugnis
- Hochschulabschlussarbeit, ggf. Gutachten

2. Überprüfungsverfahren

Zur Überprüfung der Studienabschlussleistungen und zur möglichen Erteilung von Auflagen zur Erbringung weiterer Studien- und Prüfungsleistungen setzt der Fakultätsrat eine Kommission ein, die in der Regel aus 3 Professoren besteht.

Voraussetzungen für die Bearbeitung des Antrages:

- Hochschulabschlusszeugnis mit Gesamtnote von 2,0 oder besser (Diplom Fachhochschule) bzw. 1,2 oder besser (Bachelor)
- zwei gutachterliche Stellungnahmen durch einen Professor, Hochschuldozenten oder Privatdozenten zur Eignung des Kandidaten
- die Gewährleistung der Betreuung der Dissertation durch eine der in § 3 Abs. 3 genannten Personen
- ein positives Votum des Professors, Hochschuldozenten oder Privatdozenten der Fakultät, der potentieller Betreuer der Promotion ist, über die Promotionswürdigkeit der eingereichten Projektskizze

Neben der Prüfung der o.g. Voraussetzungen erfolgt in dem Überprüfungsverfahren durch die Kommission eine Prüfung der im Studium erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und unter Orientierung an Studien- und Prüfungsleistungen für einen entsprechenden Studienabschluss an der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für das gewünschte Fachgebiet der Promotion die Erteilung von Auflagen zur Erbringung weiterer Studien- und Prüfungsleistungen. Die Auflagen müssen innerhalb von 3 Semestern erbracht werden können.

Die Festlegungen der Kommission sind vom Fakultätsrat zu bestätigen und werden dem Kandidaten mitgeteilt.

Die Auflagen müssen vor Eröffnung des Promotionsverfahrens erfüllt sein.



Anlage 2

Promotionsfächer an der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften

- Angewandte Ethik | Applied Ethics
- Erziehungswissenschaft | Educational Science
- Kommunikationswissenschaft | Communication Research
- Politikwissenschaft | Political Science
- Psychologie | Psychology
- Soziologie | Sociology
- Sportwissenschaft | Sport Science